



II- 2499 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 50.531/2 - A/73

Anfragebeantwortungen;

hier: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Burger und Genossen in der Sitzung des
Nationalrates am 4.4.1973.
(Nr. 1228/J)

1140 /A.B.
zu 1228 /J.
Präs. am 15. Mai 1973

ANFRAGEBEANTWORTUNG

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Burger und Genossen am 4.4.1973 überreichten Anfrage Zl.: 1228/J, betreffend Beförderung sechzigjähriger Rayonsinspektoren zum Revierinspektor bei der Bundespolizei, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1. Die "Beförderung" eines Polizeirayonsinspektors zum Polizeirevierinspektor stellt nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine Überstellung eines Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 in die Verwendungsgruppe W 2 dar. Voraussetzung für eine solche Überstellung ist die Erfüllung der in der Wachebeamten-Dienstzweigeordnung, Anlage zu Abschnitt IV des Gehaltsüberleitungsgesetzes, vorgesehenen Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 2.

Gemäß Teil B der Wachebeamten-Dienstzweigeordnung ist für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 2 neben zeitlichen Erfordernissen und einer bestimmten Dienstbeurteilung auch die Absolvierung einer Fachausbildung und die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für die Bundessicherheitswache vorgeschrieben.

Gemäß §. 42c des Gehaltsüberleitungsgesetzes kann vom Mangel eines in der Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernisses durch die Bundesregierung Nachsicht gewährt werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber desselben Wachekörpers, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vor-

-6-

handen ist.

Die Besetzung der bei der Bundessicherheitswache im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten der Verwendungsgruppe W 2 erfolgt mit Beamten der Verwendungsgruppe W 3, die die vorangeführten Anstellungserfordernisse erfüllen. Da bei der Sicherheitswache bisher für die Besetzung der zur Verfügung stehenden Dienstposten der Verwendungsgruppe W 2 genügend geeignete Bewerber vorhanden waren, die allen Erfordernissen der Dienstzweigeordnung entsprachen, bestand auch keine Möglichkeit, gemäß § 42c des Gehaltsüberleitungsgesetzes vom Mangel eines Anstellungserfordernisses Nachsicht zu gewähren und Beamte der Verwendungsgruppe W 3 nur aufgrund der Erreichung eines bestimmten Lebensalters und ohne Fachausbildung bzw. ohne Ablegung der Fachprüfung in die Verwendungsgruppe W 2 zu überstellen. Im Hinblick darauf, daß im Bereich der Bundessicherheitswache die Überstellung von Beamten der Verwendungsgruppe W 3 in die Verwendungsgruppe W 2 unter Beachtung der Bestimmungen der Wachebeamten-Dienstzweigeordnung erfolgt, kann keine Rede davon sein, daß die Bundes sicherheitswache gegenüber den anderen Wachekörpern eine Ausnahme bildet. Eine Ausnahme bildet vielmehr die von Ihnen dargestellte Vorgangsweise bei der Bundesgarde, die in Anwendung des § 42c Gehaltsüberleitungsgesetz erfolgt.

Zu 2. Sollte der Fall eintreten, daß zur Besetzung der für die Sicherheitswache im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten der Verwendungsgruppe W 2 nicht genügend geeignete Bewerber, die alle Erfordernisse der Dienstzweigeordnung erfüllen, vorhanden sind, so werde ich der Bundesregierung entsprechende Anträge auf Nachsicht vom Mangel der Anstellungserfordernisse vorlegen, wobei hinsichtlich des Personenkreises, der für eine solche Maßnahme in Betracht kommt, die Personalvertretung gehört werden wird.

Zu 3. und 4. Die Beantwortung dieser Fragen ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen.

11. Mai 1973